

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HAMMEL Recyclingtechnik

Stand: 25.02.2019

1. Allgemeines

- (1) Allen Angeboten und Vereinbarungen der HAMMEL Recyclingtechnik GmbH (im Folgenden: HAMMEL) liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Abschluss einer Reservierungsvereinbarung, spätestens aber durch Annahme der Lieferung, als vorbehaltlos anerkannt.
- (2) Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn HAMMEL sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt, andernfalls werden diese nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HAMMEL in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.
- (3) Mündliche Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung von HAMMEL wirksam. HAMMEL setzt das Einverständnis voraus, dass elektronische Kommunikation nach Stand der Technik untersucht, gefiltert und klassifiziert wird, sowie bei einer Klassifikation als Spam, (potenzielle) Schadsoftware oder fehlerhafte Übermittlung (welche die Integrität der Kommunikation verletzen kann), auch ohne Rückinformation an den Absender unlesbar verworfen wird und damit nicht zugeht. Es ist eine Angelegenheit des Absenders, sich bei Bedarf eine Bestätigung des korrekten Einganges zu verschaffen. Weiterhin werden E-Mails welche größer als 10 MB sind, ggf. verworfen. Verweise auf Dropbox werden als potenzielle Schadsoftware behandelt. Ausführbare Dateien sowie Dateien, welche dynamische Inhalte enthalten können ebenfalls verworfen werden. Dokumente im PDF-A Format werden bevorzugt. HAMMEL nimmt steuerrelevante Unterlagen (Rechnungen und Gutschriften) elektronisch nur über die Adresse rechnung@hammel.de im PDF-Format an. Folgende Unterlagen nimmt HAMMEL nur in Schriftform an: Auftragsbestellungen und Stornierungen.

2. Angebote, Muster und Beschreibungen

- (1) Angebote verstehen sich stets freibleibend und verpflichten HAMMEL nicht zur Annahme von Aufträgen.
- (2) Probe- und Musterlieferungen gelten als annähernd und sind nicht bindend. Sie sind innerhalb eines Monats nach dem Absendetag mit bezahlter Fracht an HAMMEL zurückzuschicken oder zu bezahlen.
- (3) Beschreibungen unserer Maschinen, ihrer Leistung und ihrer Verwendung sowie Zeichnungen und Pläne enthalten nur ungefähre Angaben, die keine zugesicherten Eigenschaften begründen. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne bleiben Eigentum von HAMMEL und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von HAMMEL nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder zu anderen Zwecken als der Erteilung eines Auftrags an HAMMEL verwendet werden. Die vorbezeichneten Dokumente sind auf Verlangen an HAMMEL zurückzugeben.
- (4) Der Besteller übernimmt für die von ihm angegebenen Maße die Gewähr. Er hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. HAMMEL ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die Abgabe von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung Schutzrechte Dritter verletzen. Es ergibt sich dennoch eine Haftung unsererseits, so hat der Besteller HAMMEL bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

3. Auftragsbestätigung

- (1) Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung von HAMMEL, spätestens mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, verbindlich.
- (2) HAMMEL ist berechtigt, nach der Auftragsbestätigung eintretende Kostensteigerungen weiterzugeben, wenn der Besteller nicht die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Mitteilungen macht.

4. Lieferung

- (1) Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einfriede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Die angegebenen Lieferfristen werden von HAMMEL nach Möglichkeit eingehalten; etwaige verspätete Lieferungen oder Leistungen verpflichten HAMMEL nicht zum Schadensersatz oder zu einer Vertragsstrafe und begründen auch keine anderen Verpflichtungen für HAMMEL. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Besteller berechtigt, wenn HAMMEL die Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten hat und der Besteller HAMMEL schriftlich eine angemessene Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.
- (3) Die Lieferfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Zahlung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben.
- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- (5) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von HAMMEL liegen, z.B. Betriebsstörung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien sowie höherer Gewalt. Das gleiche gilt, wenn die Umstände bei Vorlieferanten oder Transporteuren eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von HAMMEL nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. HAMMEL wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller mitzuteilen.
- (6) Teillieferungen sind innerhalb der von HAMMEL angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- (7) Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten besteht ein Schadensersatz und Ersatz des infolge des eingetretenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Gefahrübergang / Versendung

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald die Ware zur Abholung bereitsteht. Grundsätzlich gilt „ex works“ gemäß Incoterms 2010, es sei denn, etwas Anderes ist ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart. Ist die Ware versandt und verzögert sich die Versendung/Abholung ohne Verschulden von HAMMEL, so geht mithin die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- (2) Versandart und Versandweg sind von HAMMEL nach bestem Ermessen bestimmt. Verzögert sich der Versand aus irgendeinem Grund, kann HAMMEL die bestellte Ware bei sich oder bei einem von HAMMEL zu bestimmenden Dritten auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Eine Verantwortlichkeit trifft HAMMEL nur für die Auswahl des Dritten. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von HAMMEL zum Selbstkostenpreis berechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Sendungen und etwaige Rücksendungen von HAMMEL reisen auf Gefahr des Bestellers, auch wenn der Transport und die Montage durch Mitarbeiter von HAMMEL erfolgt.
- (4) Die Lieferung erfolgt auch ab einem anderen Lager im Sinne von Ziff. 5 Abs. 2 auf Gefahr des Bestellers, sofern nicht anders vereinbart.
- (5) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.

6. Annullierungskosten

- (1) Tritt der Besteller unberechtigt von dem erteilten Auftrag zurück, kann HAMMEL unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, zehn Prozent des Rückkaufpreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern, sofern nicht anders vereinbart. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

7. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Preise in Euro gestellt. Alle Preise von HAMMEL gelten „ab Werk“ („ex works“ gemäß Incoterms 2010) ausschließlich Verpackung, Versand, Handling, Versicherung und Verladung. Dies wird gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, es wurde schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen. Die Ware wird, soweit nach Ermessen von HAMMEL erforderlich, handelsüblich und auf Kosten des Bestellers verpackt.
- (2) Preise sind Nettopreise; die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnung in Rechnung gestellt.
- (3) Rechnungen sind ohne jeden Abzug wie folgt zu zahlen: Für Maschinen 30 % bei Auftragsbestätigung, 70 % bei Lieferung bzw. Versandbereitschaft. Für Ersatzteile und Kundendienstleistungen: Der Gesamtpreis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist HAMMEL berechtigt, pro angefallenem Monat des Verzuges jeweils 1 % der ausstehenden Forderung als Verzugszinsen zu verlangen. Falls HAMMEL in der Lage ist, einen höheren Verzugszins nachzuweisen, ist HAMMEL berechtigt, diesen gegenüber dem Besteller geltend zu machen.
- (4) Zahlungen in Form von Wechseln oder Schecks werden nicht akzeptiert. Durch das Zusenden eines Schecks oder Wechsels durch den Besteller liegt weder eine schuldbefreiende Wirkung, noch eine Stundung der Forderung vor. Die Klagbarkeit der Werklohnforderung ist ausgeschlossen.
- (5) Vertreter und Angestellte von HAMMEL sind zur Entgegennahme von Zahlungen durch besondere Inkassovollmacht berechtigt.
- (6) Umstände, die nach Ermessen von HAMMEL die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, berechtigen zur sofortigen Geltendmachung einer noch offenen Rechnung ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit. Außerdem ist HAMMEL berechtigt, nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger Ansprüche aus zu alten Bedingungen abgeschlossenen Verträgen zu fordern und seinerseits die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
- (7) Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, welche die Auflösung der Geschäftsbeziehung als auch nur des einzelnen Vertrages zur Folge hat, werden sämtliche noch offene Forderungen auf Aufforderung hin sofort und vollständig zur Zahlung fällig.
- (8) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder marktüblicher Einstandspreis, so ist HAMMEL berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht unterhalb übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind Preisänderungen gemäß der

vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.
Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
(10) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbesritten oder von HAMMEL anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

8. Eigentumsvorbehalt

- (1) HAMMEL behält sich das Eigentum an ihren Maschinen und Maschinenteilen bis zur vollständigen Zahlung aller bereits erfolgten und künftigen noch erfolgenden Lieferungen und sonstigen Leistungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung des Saldo.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich zu pflegerischer Behandlung der gelieferten Waren. Er ist besonders verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und auf Anfrage uns den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Der Besteller darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nicht ohne Zustimmung von HAMMEL verfügen. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware mit Zustimmung von HAMMEL weiter, so tritt er schon jetzt die dadurch entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche von HAMMEL bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Diese Abtretung bezieht sich auch auf Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers gegen den Schädiger, wenn die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren beschädigt oder zerstört werden.
- (4) Die Be- und Verarbeitung der Waren von HAMMEL erfolgt für HAMMEL, ohne HAMMEL zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, HAMMEL nicht gehörenden Waren durch den Besteller wird HAMMEL Miteigentümer der neuen Sache, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- (5) Übersteigt der Wert der Sicherungen von HAMMEL die Forderungen von HAMMEL um mehr als 20%, so wird HAMMEL übersteigende Sicherungen freigeben.
- (6) Änderungen der Rechte Eingriffe Dritter hat der Besteller HAMMEL unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit HAMMEL Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Ist der Dritte nicht in der Lage, HAMMEL die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für eine solche Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den sonst entstandenen Ausfall.
- (7) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Besteller auf das Eigentum von HAMMEL hinweisen. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller das Miteigentum für HAMMEL verwarht.
- (8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, ist HAMMEL berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die HAMMEL liegt – soweit das Verbraucherschutzrecht Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Rücknahme der Ware

- (1) Werden Forderungen von HAMMEL nicht oder nicht innerhalb der unter Ziffer 7 Abs. (3) genannten Fristen erfüllt, so ist HAMMEL neben der Geltendmachung der HAMMEL sonst zustehenden Rechte berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen, ohne dass dies als Ausübung des Rücktrittsrechts anzusehen ist. Dasselbe Recht steht HAMMEL zu, wenn die HAMMEL Umstände bekannt werden, die eine Kreditgewährung nach Ansicht von HAMMEL nicht mehr angebracht erscheinen lässt.
- (2) Wird Ware von HAMMEL zurückgenommen, so werden HAMMEL 30% des Auftragspreises erstattet.

10. Gewährleistung

- (1) Alle Angaben wie z.B. bauphysische Werte, Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern und sonstigen Unterlagen begründen keine Zusicherung für das Vorhandensein einer Eigenschaft.
- (2) Etwaige Mängel hat der Besteller HAMMEL unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der Besteller bei Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Ware erkannt werden können, eine schriftliche Anzeige innerhalb von einer Woche, so verliert er dadurch seine Gewährleistungsrechte. Die einwöchige Frist beginnt mit dem Tag der Lieferung der Ware. Sollte die Ware ausnahmsweise nicht ausgeliefert werden, beginnt die Frist mit dem Tag der Übergabe der Ware. Die weitergehenden Obliegenheiten nach §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.
- (3) Soweit die Ware einen von HAMMEL zu vertretenden Mangel aufweist, ist HAMMEL nach seiner Wahl zur Werkabfertigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt von dem Vertrag oder Minderung zu verlangen. Die Erfüllung der Gewährleistung erfolgt grundsätzlich im Werk in Bad Salzuflen. Verlangt der Besteller Leistungen vor Ort, gehen Transport-, Reisekosten und Spesen zu seinen Lasten.
- (4) Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (5) Die Gewährleistung von HAMMEL hat die punktuelle Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers zur Voraussetzung. Insbesondere die Durchführung der Inspektionen (I. Dokumentation bzw. Betriebsanleitung) nach Auftrag des Bestellers durch das Fachpersonal von HAMMEL ist Voraussetzung für die Gewährleistungsbüchere.
- (6) HAMMEL gewährleistet einwandfreies Material und sachgemäße Montage für die Dauer von höchstens 18 Monaten oder maximal 2000 Betriebsstunden im Einschichtbetrieb nach Anlieferung der Ware. Die Gewährleistung beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Für Ersatzteile und Werkleistungen gilt eine Gewährleistungszeit von 1 Jahr oder 1000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt. Verzögert sich die Installation aus von HAMMEL nicht zu vertretenden Gründen, entfällt die Gewährleistungszeit spätestens 18 Monate nach Anlieferung der Ware. Die Gewährleistungszeit ist von der Inbetriebnahme und der Durchführung der Reparatur kostenlos. Reise-, Unterkunft- und Versandkosten oder Gebühren und Steuern bei der Zollabfertigung sind nicht enthalten, soweit nicht anders vereinbart.
- (7) HAMMEL haftet nicht für irgendwelche Mängel beim Verkauf gebrauchter Maschinen oder Maschinenteile.
- (8) Die Gewährleistung geht nach Wahl von HAMMEL auf Ersatz des mangelhaften Teiles – ausgewechselte Teile werden Eigentum von HAMMEL – oder auf Nachbesserung. HAMMEL behält sich mehrmalige Nachbesserungsversuche vor. Der Besteller ist verpflichtet, nach Anforderung seiner Werkzeuge, Ersatzteile und sonstiger Werkzeuge zuzuschicken.
- (9) Soweit Gewährleistungsarbeiten mit schriftlichem Einverständnis von HAMMEL durch Dritte ausgeführt werden, ist HAMMEL unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Fälligkeit der Arbeiten davon zu unterrichten, falls der Dritte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und/oder die Arbeiten über längere Zeit nicht abgeschlossen werden sollen. Nach Ablauf dieser Frist sind Ansprüche gegen HAMMEL ausgeschlossen.
- (10) Für Lieferfehler, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden, die infolge der Anwendung, Überlastung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten sowie infolge von Einflüssen der Temperatur, der Witterung, chemischer und elektrischer Art oder infolge anderer Natureinflüsse, Eingriffe unbefugter Dritter oder Selbstverschulden, Vernachlässigung der Wartung oder Unterhaltung, Verschuldung bei der Bedienung oder sonstige unsachgemäße Eingriffe fallen nicht unter die Gewährleistungspflicht von HAMMEL.

11. Schadensersatzansprüche

- (1) Macht der Besteller Schadensersatzansprüche geltend, ist die Haftung von HAMMEL auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Außer in den Fällen einer vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet HAMMEL nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die gleiche Haftungsbeschränkung gilt bei einer schuldhaften und wesentlichen Vertragspflichtverletzung seitens HAMMEL. Diese Haftungsbeschränkung greift nicht, soweit durch HAMMEL Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers verursacht werden.
- (2) In Übrigen ist Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. HAMMEL haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- (3) Schadensersatzansprüche wegen Mangelgeschäden, auch im Zuge einer Montage oder Nachbesserung, sind unter Beachtung der unter Ziffer 11. Abs. (1) aufgeführten Einschränkungen ausgeschlossen, auch soweit sie auf Verschulden von Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- (4) Ein etwaiger Schadensersatzanspruch, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist stets auf die maximale Höhe von 1.000.000,00 € je Schadensfall beschränkt.
- (5) Sollte ein Dritter als Endkunde die Maschine erwerben und HAMMEL gegenüber Schadensersatzansprüche geltend machen, ist der Besteller berechtigt, zentral der Besteller die HAMMEL bereits heute von einer etwaigen Haftung des Dritten wegen Schäden an der Ware, anderen (fremden) Gütern oder wegen entgangenem Gewinn frei, mit Ausnahme der Schäden, die HAMMEL gemäß Ziffer 11 Abs. (1), (3) zu vertreten hat.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Einzelkaufmann, Verkäufer, Werkvertragsunternehmer oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für Hauptsitz von HAMMEL zuständig ist. HAMMEL ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht, CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- (3) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- (4) Sollte eine Bestimmung nicht anwendbar oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (5) Inhaltlich rechtsverbindlich und somit gültig ist nur die deutsche Fassung. Die englische Fassung dient vornehmlich dem Verständnis. Rechtsverbindliche Aussagen oder ein Anspruch auf Richtigkeit beinhaltet diese Übersetzung jedoch nicht.